

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ  
UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

69. Jahrgang

Mainz, den 30. März 2015

Nummer 3

### INHALT

	Seite
<b>Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben</b>	
10. 12. 2014 Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung .....	15
5. 1. 2015 Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heiz- kosten für die Heizperiode 2013/2014 .....	16
25. 2. 2015 Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2015 .....	17
11. 3. 2015 Eintragungspraxis bei den Generalstaats- anwaltschaften und Staatsanwaltschaften	17
<b>Bekanntmachungen</b>	
9. 2. 2015 Zulassung zum juristischen Vorbereitungs- dienst .....	17
10. 2. 2015 Widerruf der Genehmigung eines Gerichts- kostenstemplers .....	17
<b>Personalnachrichten und Stellenausschreibungen</b> .....	18

## Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

### Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 10. Dezember 2014 (O 1559 A - 415)\*)

#### 1. Zielsetzung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz will aktiv gegen Korruption in der Landesverwaltung vorgehen. Die Maßnahmen der Korruptionsprävention sind Gegenstand der Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2000 (MinBl. 2001, S. 86)\*\*) i.d.F. der Verwaltungsvorschrift vom 30. April 2012 (MinBl. S. 306\*\*\*).

Der offene Umgang mit Korruptionssachverhalten kann für Beschäftigte wie für Geschäftspartner des Landes schwierig sein. Die Furcht vor persönlichen oder ge-

schäftlichen Nachteilen hält Personen, die um Korruption in der Verwaltung wissen, möglicherweise von einer Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden oder die Dienstvorgesetzten ab.

Eine anonyme Anzeige ist meist die schlechtere Alternative. Die Erfahrung lehrt, dass bei anonymen Hinweisen oft eine letzte Information fehlt, um den Sachverhalt gänzlich zu erhellen. Die Möglichkeit einer Rückfrage bei dem Informanten/der Informantin könnte wesentlich zu einer vollständigen Aufklärung der Tatsachen beitragen.

Mit der Einrichtung eines „Vertrauensanwaltes“ soll die Zielgruppe auf Seiten der öffentlichen Bediensteten und der Geschäftspartner der öffentlichen Hand erreicht werden, die an einer Aufklärung oder einem Ausstieg aus der Korruption interessiert sind, ihre Identität aber nicht oder nur unter bestimmten Umständen preisgeben wollen.

#### 2. Anwendungsbereich

Der Vertrauensanwalt soll grundsätzlich Ansprechpartner für alle Beschäftigten und Geschäftspartner der Landesverwaltung sein. Er steht für die gesamte unmittelbare

\*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

\*\*) JBl. 2001 S. 73

\*\*\*) JBl. 2012 S. 315

Landesverwaltung zur Verfügung. Die Verwaltung des Landtags und der Rechnungshof behalten sich eigene Regelungen vor. Eingeschlossen sind auch die Landesbetriebe. Andere Landeseinrichtungen können sich nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen dem Modell ebenfalls anschließen.

### 3. Aufgaben des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt nimmt von Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung vertraulich Mitteilungen entgegen, aus denen sich der Verdacht von Korruption oder anderen schwerwiegenden Verfehlungen gegen das Land ergibt. Ziel seiner Arbeit ist die Aufklärung von Korruptionssachverhalten und die Herauslösung von darin verwickelten Personen.

Der Vertrauensanwalt darf der Person, die Hinweise auf Korruption gibt, auf ihren Wunsch anwaltliche Verschwiegenheit zusichern.

Der Vertrauensanwalt hat den ihm mitgeteilten Sachverhalt entgegenzunehmen und aktenkundig zu machen. Ergibt sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt der Anfangsverdacht für ein Fehlverhalten von Beschäftigten der Verwaltung oder Dritten, hat er die für die weitere Aufklärung dieser Sachverhalte zuständige, ihm vom Land benannte Stelle zu unterrichten. Auf Wunsch der benannten Stelle hat der Vertrauensanwalt den Kontakt mit dem Informanten/der Informantin zu halten, weitere Ermittlungen zu führen, an Besprechungen teilzunehmen und Berichte zu erstatten.

### 4. Rechtliche Stellung des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt wird als selbstständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung.

Der Vertrauensanwalt entscheidet nach eigener pflichtgemäßer Prüfung, ob und inwieweit er einen ihm unterbreiteten Sachverhalt der weiteren Prüfung durch die ihm benannten Verwaltungsstellen unterbreitet. Dabei hat er sich an die Maßstäbe des § 152 StPO hinsichtlich eines Anfangsverdachts zu halten. Das Land darf den Vertrauensanwalt anweisen, ihm auch solche Sachverhalte mitzuteilen, die nach Auffassung des Vertrauensanwalts keinen Anfangsverdacht einer Verfehlung ergeben.

Sichert der Vertrauensanwalt einem Informanten/einer Informantin Vertraulichkeit zu, darf er den Namen und die Identität ohne die Zustimmung des Informanten/der Informantin weder dem Land noch sonstigen Dritten offenbaren. Soll der Vertrauensanwalt in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge vernommen werden, darf er den Namen und die Identität des Informanten/der Informantin nur offenbaren, wenn ihm dies sowohl von dem Land als auch von dem Informanten/der Informantin gestattet wird.

Der Vertrauensanwalt kann nach pflichtgemäßer Prüfung einem Informanten/einer Informantin auf Verlangen eine Entschädigung für die erforderlichen Anhörungen durch den Vertrauensanwalt zusagen, die die Kostenansätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nicht übersteigt.

Das Land ist befugt, die von dem Vertrauensanwalt geführten Akten durch einen ebenfalls zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt überprüfen zu lassen, wenn auch dieser sich verpflichtet hat, den Namen und die Identität des Informanten/der Informantin geheim zu halten und nicht dem Land oder Dritten gegenüber zu offenbaren.

### 5. Beauftragung

Das Land Rheinland-Pfalz – vertreten durch das Ministerium der Finanzen – hat mit

Rechtsanwalt  
Justizrat Rolf S. Weis  
St. Guido-Stifts-Platz 4  
67346 Speyer  
Tel.: 06263 13240  
Fax: 06263 132427  
E-Mail: service@weis-christmann.de

einen Rahmenvertrag als Vertrauensanwalt abgeschlossen. Basis der Vergütung ist ein Zeithonorar.

### 6. Implementierung des Vertrauensanwalts

Eine Information über die Einführung des Vertrauensanwalts soll intern alle Beschäftigten erreichen; extern soll sie nur im Bereich der Auftragsvergabe erfolgen. Hierfür stehen auf der Website des Ministeriums der Finanzen Musterschreiben zur Verfügung (<http://www.fm.rlp.de/verwaltung/korruptionspraevention/vertrauensanwalt>).

Die einführenden Dienststellen sollen die Personalräte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren.

Die obersten Landesbehörden teilen Namen und Kontaktadressen der für die Zusammenarbeit mit dem Vertrauensanwalt zuständigen Ansprechpartner ihrer Verwaltung dem Ministerium der Finanzen mit.

### 7. Aufgaben der Dienststelle

Die erste Tätigkeit des Vertrauensanwalts wird durch die Information von Dritten (Beschäftigten oder Geschäftspartnern) bestimmt und entzieht sich dem Einfluss der Dienststelle. Erst durch die Weiterleitung des Sachverhalts an die Dienststelle ist diese zum Handeln aufgerufen. Sie trifft die notwendigen Entscheidungen zur Aufklärung und Weiterverfolgung des Sachverhalts. Die weitere Einschaltung des Vertrauensanwalts ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuwägen. Die Dienststelle stimmt sich insoweit mit dem fachlich zuständigen Ministerium bzw. das fachlich zuständige Ministerium mit dem Ministerium der Finanzen ab.

#### **Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2013/2014**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 5. Januar 2015 (VV 2800 250 – 414\*)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GVBl. S. 107), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	10,55
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,55

\*) MinBl. 2015 S. 16

## Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2015

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 25. Februar 2015 (4523 - 5 - 5)

1. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat aufgrund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes den Betrag der gemäß § 17 (1) Nr. 4 des vierten Buchs des Sozialgesetzbuch bewertende Sachbezüge für das Kalenderjahr 2015 vom 18. Oktober 2014 festgestellt und am 27.11.2014 im Bundesanzeiger (BAnz AT 27.11.2014 B2) bekannt gegeben.
2. Hiernach ist für das gesamte Bundesgebiet einheitlich der Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2015 wie folgt festgesetzt worden:
  - 2.1 Für Gefangene bis Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	154,70 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	66,30 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	44,20 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	22,10 €
  - 2.2 Für alle übrigen Gefangenen für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	187,85 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	99,45 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	77,35 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	55,25 €
  - 2.3 Für Verpflegung

Frühstück	49,00 €
Mittagessen	90,00 €
Abendessen	90,00 €
  - 2.4 Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag 1/30 der aufgeführten Belege zugrunde zu legen.
3. Der Haftkostenbeitrag gemäß Nr. 2 gilt auch für die Haftkosten gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 LJVollzG.
4. Das o.g. Rundschreiben tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 10. November 2011, JBl. S. 229, 3. Dezember 2012, JBl. 2013, S. 11, 28. Mai 2013, JBl. S. 57, 4. Dezember 2013, JBl. S. 153 und 5. Januar 2015, JBl. S. 2 außer Kraft.

## Eintragungspraxis bei den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 11. März 2015 (1441 E 07 - 1 - 20)

- 1 Die Eintragungspraxis bei den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Handreichung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte zur Erfassungspraxis der Staatsanwaltschaften unter Berücksichtigung der für Rheinland-Pfalz geltenden Besonderheiten.

- 2 Die jeweils aktuelle Fassung der Handreichung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte zur Erfassungspraxis der Staatsanwaltschaften sowie die für die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz geltenden Besonderheiten werden auf der SharePoint-Website der Staatsanwaltschaften veröffentlicht.
- 3 Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Justizblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 3. Juli 2008 (1441E07-1-20) außer Kraft.

## Bekanntmachungen \*)

### Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 9. Februar 2015 (2220 - LPA - 352)

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „4. Mai 2015“

- |                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz                    | 127 Plätze |
| b) im Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirk<br>Zweibrücken | 70 Plätze. |

### Widerruf der Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
vom 10. Februar 2015 (5220 E 15 - 1 - 1)

Die Genehmigung der Verwendung des auf die Rechtsanwaltskanzlei Jorzik Pieri Locher, Rathausplatz 5, 71063 Sindelfingen, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Kennziffer/Klischee-Nummer 355 wurde widerrufen.

Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 15. Dezember 2014 gefertigt wurden, sind ungültig.

Hinweise über eine missbräuchliche Verwendung des Gerichtskostenstemplers bitte ich unverzüglich dem Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, anzuzeigen.

\*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

## **Personalmeldungen und Stellenausschreibungen**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalmeldungen in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes  
dürfen die Personalmeldungen in  
der Internetversion leider nicht  
veröffentlicht werden!**

### **Stellenausschreibungen**

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des AG Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am OLG Koblenz
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am LG Kaiserslautern
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Mainz

Die Ausschreibung der Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Mainz im Justizblatt Nr. 5 vom 23. Juni 2014 wird zurückgenommen.

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am AG Idar-Oberstein

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2015“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

**im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz:**

1,00 Stelle für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher

Die im Justizblatt Nummer 10 vom 16. Dezember 2014 (S. 142 und 143) erschienene Ausschreibung von Beförderungsstellen wird um die vorstehende weitere Stelle ergänzt.

Bereits vorliegende Bewerbungen erfassen auch die nunmehr ausgeschriebene zusätzliche Stelle; eine erneute Bewerbung ist insoweit nicht mehr erforderlich.

1 Stelle für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter bei dem Sozialgericht Mainz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-

Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

je 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Höhr-Grenzhausen und Konz

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-  
Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 1 60 (Vermittlung)

Justizvollzugsanstalt Diez · Limburger Str. 122 · 65582 Diez  
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt

---

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122,  
65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04  
E-Mail jbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

**ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:**

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis  
halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den  
Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis  
spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch  
für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs)  
1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

---